

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0  
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/028	20.06.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 221 - 226		Telefon: 80-94040

### **Fachschaftsordnung**

#### **der Fachschaft Chemie**

**der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen**

**vom 14.06.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

## I Vorwort

Die aktuellste und bindende Version der FSO ist als PDF auf der Homepage der FSC oder im Fachschaftsbüro einzusehen.

Alle Sachverhalte, die hier nicht abgehandelt werden, sind direkt der Fachschaftsrahmenordnung (FSRO) zu entnehmen.

Die Fachschaft ist weiterhin der Meinung, dass das Recht auf Kontrolle und Inkraftsetzen der Fachschaftsordnung alleine beim Studierendenparlament und der Fachschaft Chemie liegt.

## II Allgemeines

### § 1

#### Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaft Chemie an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen in den Fächern Chemie/Diplom, Chemie/Bachelor, Chemie/Master, Chemie/Lehramt, Magister mit Hauptfach Chemie und zur Promotion im Fach Chemie immatrikulierten Studierenden unter Beachtung des § 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaft Chemie hat das Recht innerhalb und außerhalb der RWTH mit jeder und jedem zusammenzuarbeiten.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Fachschaft hat folgende Aufgaben:
  - (a) Sie nimmt die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahr.
  - (b) Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder.
  - (c) Sie wirkt an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen, insbesondere durch Stellungnahme zu Hochschul- und Wissenschaftspolitischen Fragen mit.
  - (d) Sie pflegt überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen.
- (2) Alle Mitglieder sind aufgefordert an der Umsetzung dieser Aufgaben mitzuwirken.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht in den Organen der Fachschaft mitzuwirken.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht an Veranstaltungen der Fachschaft teilzunehmen.

### § 4

#### Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (VV) als höchstes, beschlussfassendes Organ,
2. das Fachschaftskollektiv (FSK) als Fachschaftsrat,
3. die Fachschaftssitzung (FSS),
4. die durch die VV eingesetzten Arbeitsgemeinschaften (AGs).

### **III Fachschaftsvollversammlung**

#### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Die VV wählt und entlastet ggf. das Fachschaftskollektiv.
- (2) Die VV kann die FSO beschließen und ändern.
- (3) Die VV beschließt das Aktionsprogrammes für das laufende Semester.
- (4) Die VV wählt die Kassenprüferinnen, bzw. Kassenprüfer, welche nicht dem zukünftigen FSK angehören dürfen.
- (5) Die VV beschließt die grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
- (6) Die VV kontrolliert die Finanzführung des Fachschaftskollektivs.

#### **§ 6 Zusammenkunft**

- (1) Die VV tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Ist für die VV ein DIES vorgesehen, so findet die regelmäßige VV an diesem Termin statt.
- (2) Die FSS hat für eine VV 14 Tage im Vorraus durch Aushang am Fachschaftsboard einzuladen.
- (3) Weitere VVen sind einzuberufen, wenn die FSS dies beschließt oder 5% aller Fachschaftsmitglieder nach § 1, Abs. 1 dies schriftlich vom Fachschaftskollektiv einfordern. Das Fachschaftskollektiv hat für diese VV binnen 14 Tagen einzuladen. Der Termin für diese VV liegt spätestens 28 Tage nach dem Beschluss bzw. dem Antrag.

#### **§ 7 Ablauf der VV**

- (1) Die VV wählt eine Redeleitung. Bis diese gewählt ist, übernimmt eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer diese Rolle kommissarisch.
- (2) Die VV ist von zwei Personen, von denen mindestens eine nicht dem zukünftigen Kollektiv angehören darf, zu protokollieren.
- (3) Das Protokoll der VV ist spätestens zwei Wochen nach der VV durch Aushang, mit Fachschaftsstempel (FST) beglaubigt, bekannt zumachen. Desweiteren ist dem Kollektiv auch eine digitale Version verfügbar zu machen.
- (4) Die VV-Leitung erklärt die Geschäftsordnung und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Abstimmungen. Sie ist Wahlleitung im Sinne von § 9 FSRO.
- (5) Es wird offen abgestimmt, sofern nicht anders gefordert.

## **IV Fachschaftskollektiv**

### **§ 8**

#### **Aufgaben und Rechte des Fachschaftskollektivs**

- (1) Das FSK vertritt die Fachschaft nach außen und führt die Geschäfte.
- (2) Das FSK bestimmt zwei Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte, welche auch für die Geschäftsführung nach §12 FSRO verantwortlich sind.
- (3) Das FSK ist für die Einhaltung der Beschlüsse der VV verantwortlich. Es ist bezüglich der Durchführung der Beschlüsse der VV dieser rechenschaftspflichtig.
- (4) Das FSK verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung und ist der VV über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

### **§ 9**

#### **Wahl des Fachschaftskollektivs**

- (1) Das FSK wird mit einfacher Mehrheit der Stimmen auf der regelmäßigen VV bis zur nächsten regelmäßigen VV gewählt. Stehen mehrere Kollektive zur Wahl so ist das Kollektiv gewählt, das die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird per Münzwurf (2€, Deutschland, 2002) entschieden.
- (2) Die Größe des Fachschaftskollektivs ist auf maximal 30 Personen begrenzt.

## **V Fachschaftssitzung**

### **§ 10**

#### **Begriffsbestimmung**

Die FSS dient zur Willens- und Beschlussfindung zwischen den VVen.

### **§ 11**

#### **Aufgaben**

Die FSS hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschlüsse zur Erhaltung des Geschäftsbetriebes.
- (2) Beschlüsse und Stellungnahme zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten.

### **§ 12**

#### **Zusammensetzung/Stimmberechtigung**

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft Chemie dürfen an der FSS teilnehmen.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des FSK.

### **§ 13 Sitzungsperiode**

- (1) Das FSK tagt einmal in der Woche in den Räumlichkeiten der Fachschaft. Während der vorlesungsfreien Zeit kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann eine FSS einberufen werden, wenn sie mindestens zwei Werktage vor ihrem Stattfinden ausgegangen und über den Fachschaftsmailverteiler (FSMV), zu dem alle FSK-Mitglieder Zugang haben müssen, angekündigt wurde

### **§ 14 Beschluss und Beschlussfähigkeit**

- (1) Beschlüsse des FSK werden im Konsens gefasst.
- (2) Die FSS ist beschlussfähig wenn mindestens 6 Mitglieder des FSK anwesend sind.

## **VI Arbeitsgemeinschaften**

### **§ 15 Aufgaben und Rechtsstellung**

- (1) Die AGs dienen zur Bearbeitung und Intensivierung bestimmter Aspekte der Fachschaftsarbeit.
- (2) Sie sind autonom.
- (3) Sie dürfen auf Mittel und Ressourcen der Fachschaft, vorbehaltlich der Zustimmung des Kollektivs, zurückgreifen.
- (4) Sie werden von der VV oder der FSS gegründet. Durch die FSS gegründete AG gelten nach §4 nicht als Organ.
- (5) Auf der VV gewählte Arbeitsgemeinschaften gelten als Organe nach §4. Sie sind jeweils auf max. 20 Personen begrenzt.
- (6) Mindestens ein Mitglied jeder AG muss gleichzeitig Mitglied des FSK sein.
- (7) Sie sind der VV berichtspflichtig.

## **VII Finanzen**

### **§ 16 Rechte und Pflichten der Kassenwartinnen und Kassenwarte**

- (1) Die nach § 8 eingesetzten Kassenwartinnen bzw. Kassenwarte sind für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.

- (2) Die Kassenwartinnen, bzw. Kassenwarte legen auf der VV einen sinnvollen Kassenbericht ab.

### **§ 17 Kassenprüfung**

- (1) Zur Kassenprüfung gehört:
- (a) Die Feststellung des Bestandes in Barkassen und Konten ab der letzten Kassenprüfung als Kassenübernahme,
  - (b) Feststellung des Ist-Bestandes der Barkassen und Konten,
  - (c) Die Bildung der Differenz zwischen Kassenübernahme und Ist-Bestand,
  - (d) Die Kontrolle aller zu dieser Differenz führenden Belege und Beschlüsse auf deren Vollständigkeit und Vorhandensein
  - (e) Etwaige Mängel zu notieren,
  - (f) Der VV einen Kassenbericht zu geben.
- (2) Vor der ordentlichen VV muss die Kasse ordnungsgemäß geprüft werden.

## **VIII Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Ordnungsänderungen**

Eine Änderung dieser Ordnung darf nur auf einer ordentlichen VV beraten und mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Sie muss in der Einladung zur VV angekündigt werden und bedarf nach Beschlussfassung der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen.

### **§ 19 Veröffentlichung und Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten treten alle bisherigen Ordnungen der Fachschaft Chemie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft Chemie vom 8. Mai 2007.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.06.2007

gez. Rauhut  
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut